

Tipps zur Kennzeichnung von Nahrungspilzprodukten

- 1 Nahrungspilzprodukte werden regelmäßig entweder als **Lebensmittel eigener Art** (z.B. als Pilzpulver) oder als **Nahrungsergänzungsmittel** (in der Regel als Pilzextrakte, häufig auch in Kombination mit Vitaminen und/oder Mineralstoffen) in den Verkehr gebracht. Für die Verkehrsfähigkeit der Produkte spielt die **korrekte Kennzeichnung der Verpackung** eine wichtige Rolle, denn diese liefert dem Verbraucher relevante Informationen über dessen Zweckbestimmung und Zutaten, aber auch daraus eventuell resultierenden Verzehrseinschränkungen, Hinweisen zu empfohlenen Verzehrsmengen, Lagerung, Mindesthaltbarkeit, Herkunft, Rückverfolgbarkeit oder Nährwerten. Dabei hat der Gesetzgeber genau geregelt, mit welcher Art von Kennzeichnungselementen ein Produkt in Abhängigkeit von seiner jeweiligen Zweckbestimmung versehen werden muss. Teilweise müssen diese sogar "wortwörtlich" wiedergegeben werden.
- 2 Jeder Vertreter von Nahrungspilzprodukten ist daher gut beraten, die Produktkennzeichnung sorgfältig vorzunehmen bzw. im Rahmen von internen Qualitätsmanagementmaßnahmen noch einmal überprüfen zu lassen. Denn Fehler können einerseits durch die Behörden beanstandet werden und dann Verbotsverfügungen oder auch Verwarn- bzw. Bußgelder nach sich ziehen. Andererseits können auch Wettbewerber oder Wettbewerbsverbände deshalb Abmahnungen aussprechen, die entweder in der Abgabe von Unterlassungserklärungen durch Vertreter und/oder Hersteller oder auch der Durchführung von einstweiligen Verfügungsverfahren enden. Grundsätzlich sieht die wettbewerbsrechtliche Rechtsprechung in solchen Kennzeichnungsverstößen nämlich keine bloße Bagatelle, sondern einen klaren Verstoß gegen marktordnungsregelnde Vorschriften.
- 3 Im Ergebnis sind solche Fehler daher nicht nur teuer, sondern auch mit einem erheblichen Zusatzaufwand für den betroffenen Vertreter verbunden, wenn Produkte zurückgerufen, Verpackungen ausgetauscht oder Informationen überklebt werden müssen. Daher ist es gut, der Thematik mit angemessener Sensibilität zu begegnen und sich im Zweifel fachkundig beraten zu lassen.
- 4 Nachfolgend haben wir Ihnen eine **allgemeine Checkliste** für die in verschiedenen Produktkategorien vertriebenen Nahrungspilzprodukte zusammengestellt, die Ihnen als **Orientierungshilfe** dienen sollen:
 - (a) Bitte beachten Sie, dass z.B. der Einsatz von **Bio-Rohstoffen** weitere Kennzeichnungselemente auslöst, die hier **nicht dargestellt** werden.
 - (b) Ebenso können **nährwert- oder gesundheitsbezogene Werbeangaben** auf der Verpackung zusätzliche Pflichtangaben auslösen, die hier ebenfalls nicht erläutert werden.
 - (c) Auch **sonstige Besonderheiten**, die aus der Verwendung von bestimmten Zutaten (Aromen, Enzymen, Süßungsmitteln) resultieren können, wurden für die nachfolgenden Zwecke bewusst ausgeklammert. Vielmehr nimmt die Checkliste Bezug auf derzeit handelsübliche Pilzprodukte.
- 5 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass **alle** obligatorischen Kennzeichnungselemente stets gut sichtbar, deutlich lesbar, unverwischbar angebracht sein müssen und eine erforderliche

Schriftgröße von 1,2 mm bezogen auf x-Höhe in "Appendix" einhalten müssen. Sofern die größte Oberfläche auf der Verpackung <80 cm² beträgt, darf die Schriftgröße ausnahmsweise auch nur eine x-Höhe von 0.9 mm betragen (vgl. Art. 13 Abs. 1 bis 3 LMIV). Bei **rechteckigen oder quaderförmigen Verpackungen** ist die „größte Oberfläche“ eine ganze Seite der betreffenden Verpackung (Höhe x Breite). Für **zylinderförmige (z.B. Dosen) oder flaschenförmige Verpackungen (z.B. Flaschen)**, die oft eine ungleichmäßige Form haben, ist die Bestimmung der größten Oberfläche komplizierter. Eine praktische Lösung für die Bestimmung der „größten Oberfläche“ von zylinder- oder flaschenförmigen Verpackungen mit oft ungleichmäßiger Form wäre zum Beispiel, bei Dosen Deckel, Boden und Kanten und bei Flaschen und Gläsern Hals und Schulter von der Fläche abzuziehen (vgl. Q&A der EU Kommission zur LMIV). Darüber hinaus muss die **Bezeichnung des Lebensmittels** und die **Füllmengenangabe** im **selben Sichtfeld** (d.h. **am besten auf einer Schauffläche** der Verpackung) erscheinen, vgl. Art. 13 Abs. 5 LMIV.

Kennzeichnungselement	Für Nahrungsergänzungsmittel	Für Lebensmittel eigener Art (Pulver)
Bezeichnung des Lebensmittels (Artt. 9 Abs. 1 lit. a), 17, Anhang VI LMIV, § 4 Abs. 1 NemV)	Gesetzlich vorgegeben: "Nahrungsergänzungsmittel"	Übliche oder beschreibende Bezeichnung, z.B. "Auricularia-Pulver" oder "Pilzpulver aus Auricularia, gemahlen"
Ergänzungen zur Bezeichnung des Lebensmittels durch Angaben zum physikalischen Zustand des Lebensmittels oder zur besonderen Behandlung, die es erfahren hat (z. B. pulverisiert, wieder eingefroren, gefriergetrocknet, tiefgefroren, konzentriert, geräuchert), sofern die Unterlassung einer solchen Angabe geeignet wäre, den Käufer irrezuführen (vgl. Art. 17 (5), Annex VI LMIV)	N/A	Siehe oben
Name oder Firma und Anschrift des in der EU ansässigen Lebensmittelunternehmers, unter dessen Namen oder Firma das Nahrungsergänzungsmittel/Lebensmittel vermarktet wird bzw. andernfalls des Importeur in die EU (Art 9 Abs. 1 lit. h) iVm Art. 8 Abs. 1	z.B. Vertrieb durch: Firma Pilzglück GmbH, Anbaustraße 1, 23456 Musterstadt	Ebenso

Kennzeichnungselement	Für Nahrungsergänzungsmittel	Für Lebensmittel eigener Art (Pulver')
LMIV)		
<p>Namen der charakteristischen (Nähr-)stoffkategorien</p> <p>(§ 4 Abs. 2 Nr. 1 NemV)</p>	<p>z.B. „mit pilztypischen Polysacchariden und Vitaminen“</p>	<p>N/A</p>
<p>Zutatenverzeichnis in absteigender Menge der darin enthaltenen Zutaten</p> <p>(Art. 9 Abs. 1 lit. b), Art. 18 ff. LMIV)</p> <p><u>Bitte dabei berücksichtigen:</u></p> <p>Allergenkennzeichnung (Art. 9 Abs. 1 lit. c), Art. 21 LMIV iVm Anhang II LMIV)*</p> <p>Kennzeichnung von Zusatzstoffen (gemäß Anhang VII LMIV)</p> <p>Ggf. besonderen Vorgaben zur Kennzeichnung zugelassener neuartiger Lebensmittelzutaten (sofern diese im Produkt eingesetzt werden)</p> <p>Prozentuale Mengenkennzeichnung von sonstigen Zutaten, sofern diese entsprechend in der Kennzeichnung hervorgehoben werden (z.B. durch Hinweis "mit XY-Pilzextrakt") und keine gesetzliche Ausnahme von der Mengenkennzeichnung vorliegt</p> <p>(vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. d), Art. 22, Anhang VIII LMIV)</p>	<p>z.B. "Zutaten: Cordyceps-Extrakt (90%), Acerola-Extrakt, Soja-Extrakt*, Überzugsmittel: Hydroxypropylmethylcellulose (Kapselhülle, pflanzlich), Trennmittel: Talkum"</p>	<p>Keine Besonderheiten gegenüber Zutatenverzeichnis für Nahrungsergänzungsmittel. <u>Aber:</u> Sofern das Lebensmittel nur aus einer einzigen Zutat, z.B. einem gemahlene Pilzpulver besteht, kann auf das Zutatenverzeichnis verzichtet werden.</p> <p>Die Bezeichnung des Produktes muss dann mit der Bezeichnung der Zutat identisch sein (vgl. Art. 19 (1) lit. e) LMIV)</p> <p>z.B. "Auricularia-Pilzpulver" oder "100% Auricularia-Pilzpulver"</p>
<p>Mindesthaltbarkeitsdatum (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. f), Art. 24, Anhang X LMIV)</p>	<p>„mindestens haltbar bis...“ (bei Nennung von Tag/Monat/Jahr)</p> <p>oder</p>	<p>Ebenso</p>

Kennzeichnungselement	Für Nahrungsergänzungsmittel	Für Lebensmittel eigener Art (Pulver')
	<p>(wohl eher der Regelfall):</p> <p>"mindestens haltbar bis Ende..." (bei Nennung von Monat/Jahr bzw. bei Mindesthaltbarkeit von mehr als 18 Monaten: nur Angabe des Jahr)</p> <p>Bitte unbedingt vorgegebenen Wortlaut für diese Angabe beachten</p>	
<p>Ggf. besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung (Art. 9 Abs. 1 lit. g) LMIV)/ggf. auch Gebrauchsanweisung (Art. 9 Abs. 1 lit. j) LMIV), falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche zu verwenden (hier nicht relevant)</p>	<p>z.B.: Trocken und verschlossen aufbewahren.</p> <p>Hinweise, falls bestimmte Personen den Verzehr meiden sollen (Schwanger, Stillende, Allergiker etc.) oder dazu vor dem Verzehr ihren Arzt befragen sollten.</p> <p>Auch Hinweise auf Wechselwirkungen mit Medikamenten oder anderen Nährstoffen können an dieser Stelle noch ergänzt werden.</p>	<p>Siehe zuvor.</p> <p>Zusätzlich Verzehrsempfehlung, z.B.: "Täglich xy gestrichene Eßlöffel Wasser, Saft, Smoothie, Müsli oder anderen Speisen zugeben und verzehren."</p>
<p>Das Ursprungsland oder der Herkunftsort des Produktes, sofern ohne diese Angabe eine Irreführung des Verbrauchers über das Ursprungsland/Herkunftsort möglich wäre (Art. 9 Abs. 1, 26 LMIV)</p>	<p>z.B. Rohware aus China, verarbeitet in Deutschland</p>	<p>Ebenso</p>
<p>Losangabe (§ 1 Abs.1 LKV bzw. RL 2011/91/EU)</p>	<p>Z.B.</p> <p>Losnummer: PG123012016</p> <p>L-Nr.: PG123012016</p>	<p>Ebenso</p>
<p>Nettofüllmenge</p>	<p>In fester Darreichungsform:</p>	<p>Ebenso</p>

Kennzeichnungselement	Für Nahrungsergänzungsmittel	Für Lebensmittel eigener Art (Pulver')
<p>(Art. 9 Abs. 1 lit. e), Art. 23 Abs.1 iVm Anhang IX LMIV, Art. RL 76/211/EWG für Anbringung und Gestaltung des „EWG-Zeichens“ (die Kennung „e“ vor der Füllmengenangabe), die Schriftgrößenerfordernisse bei der Füllmengenangabe nach Anh. I Ziff. 3 RL 76/211/EWG bzw. Verantwortlichkeitsregelung nach Anh. I Ziff. 4 RL 76/211/EWG (Abfüllbetrieb oder Importeur für richtige Füllmengenangabe)</p>	<p>in Gramm (g, kg)</p> <p>In flüssiger Darreichungsform nach Volumen (l, cl, ml)</p> <p>Bitte Schriftgrößenangabe berücksichtigen:</p> <p>2 mm bei Nettofüllmenge von 5 bis 50 g (hier: für 30 g)</p> <p>3 mm bei Nettofüllmenge von 51 bis 200 g</p> <p>4 mm bei Nettofüllmenge von 201 bis 1000 g</p>	
<p>Empfohlene tägliche Verzehrsmenge in Portionen des Erzeugnisses (§ 4 (2) Nr. 2 NemV),</p>	<p>z.B.: „Verzehren Sie 2x täglich eine Kapsel“</p>	<p>Nicht vorgeschrieben, aber freiwillig möglich</p>
<p>Warnhinweis „Die angegebene empfohlene tägliche Verzehrsmenge darf nicht überschritten werden“ (oder gleichsinniger Wortlaut, § 4 (2) Nr. 3 NemV)</p>	<p>z.B. (bei gleichsinnigem Wortlaut): "Halten Sie sich an die angegebene empfohlene tägliche Verzehrsmenge"</p>	<p>Nicht vorgeschrieben, aber freiwillig möglich</p>
<p>Hinweis „Nahrungsergänzungsmittel sollten nicht als Ersatz für eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung verwendet werden“ (§ 4 (2) Nr. 4 NemV)</p>	<p>Hinweis so übernehmen</p>	<p>N/A</p>
<p>Hinweis „Produkte sind außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern zu lagern“ (§ 4 (2) Nr.5 NemV)</p>	<p>Hinweis so übernehmen.</p>	<p>Nicht vorgeschrieben, aber freiwillig möglich.</p>
<p>Angabe der Menge der Nährstoffe oder sonstiger Stoffe bezogen auf die empfohlene tägliche Verzehrsmenge gemäß Maßeinheiten nach Anhang I der Richtlinie 2002/46/EG in der aktuell geltenden Fassung nebst</p>	<p>z.B.</p> <p>Inhaltsstoffe pro 1 Kapsel (empfohlene tägliche Verzehrsmenge):</p>	<p>Nicht vorgeschrieben, aber freiwillig möglich.</p>

Kennzeichnungselement	Für Nahrungsergänzungsmittel	Für Lebensmittel eigener Art (Pulver')
entsprechendem Referenzwert/Nährstoffbezugswert nach Anhang XIII, Teil A der LMIV für die Nährstoffe (§ 4 (3) NemV)	16 mg Vitamin C (20% NRV) 200 mg pilztypische Polysaccharide (aus Cordyceps)	
Nährwertangaben (Art. 30 ff. LMIV)	N/A, aber freiwillig möglich	<p><u>Bis 13.12.2016:</u></p> <p>Sog. "Big 7" (Brennwert, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Salz) plus Angaben zu Vitaminen/Mineralstoffen nur bei nährwert- oder gesundheitsbezogener Angabe oder bei Anreicherung des Lebensmittels mit Vitaminen/Mineralstoffen verpflichtend, ansonsten freiwillig natürlich auch möglich.</p> <p><u>Ab dem 13.12.2016:</u></p> <p>"Big 7" verpflichtend für alle Lebensmittel.</p> <p><u>Aber Ausnahmen für z.B.:</u></p> <p>Unverarbeitete Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat (z.B. rohe Pilze einer Sorte) oder Zutatenklasse bestehen; oder</p> <p>Verarbeitete Erzeugnisse, die lediglich einer Reifungsbehandlung unterzogen wurden und die nur aus einer Zutat (z.B. denkbar für gemahlene Pilzpulver – wäre noch abzuklären) oder Zutatenklasse bestehen.</p>